

Einsender (ggf. Stempel):

Meyer-Mews Lam Rotter  
Anwaltsbüro  
Buchtstraße 13 28195 Bremen  
Postfach 10 32 31 28032 Bremen  
Tel.: 0421-703 777 Fax: -794 13 51'  
www.rechtsrat-bremen.de

bitte senden an:

RA Christoph von Planta  
c/o vpmk Rechtsanwälte  
Monbijouplatz 3a  
10178 Berlin

Datum:

Fax 01803.551834413  
planta@anwaltsdatenbank.net

### INFORMATIONSAUSTAUSCH

- keine Weiterveröffentlichung (ggf. ankreuzen)  
 Weiterveröffentlichung nur ohne Deckblatt (ggf. ankreuzen)  
 Veröffentlichung bei asyl.net gestattet (ggf. ankreuzen)

- Urteil  Beschluss rechtskräftig:  ja  nein  
 Sachverständigengutachten  Auskunft  Sonstiges:

vom: 28.11.2011

- Gericht: Niedersächsisches OVG  Behörde:  
 sonstiger Verfasser:

Aktenzeichen: 4 ME 316/11

Normen:

Länder- und Volksgruppen (soweit von Bedeutung):

Schlagworte:

Vaterschaft, familiäre Bindung

#### Anmerkungen der Einsenderin/ des Einsenders:

Trotz fehlender persönlicher Beziehung zwischen ausländischem Vater und deutschem Kind bejaht das OVG unter Aufhebung des vorhergehenden Beschlusses des VG Braunschweig ein Abschiebehindernis, weil der Vater seine Bereitschaft, die elterliche Verantwortung zu übernehmen durch sein Verhalten in der Schwangerschaft nach aussen manifestiert hat.

Der Antragsteller wurde wegen eines strafrechtlichen Haftbefehls zwei Monate vor der Geburt festgenommen und war zum Zeitpunkt des Beschlusses noch in Haft; er hatte sich vor der Festnahme erlaubnislos in Deutschland aufgehalten.

# Ausfertigung

## NIEDERSÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT



Az.: 4 ME 316/11  
4 B 158/11

### BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn ( [REDACTED] ) alias ( [REDACTED] )  
zzt. JVA Wolfenbüttel, Außenstelle Braunschweig,  
Rennelbergstraße 10, 38114 Braunschweig,  
Staatsangehörigkeit: nigerianisch,

Antragstellers und  
Beschwerdeführers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Meyer-Mews und andere,  
Buchtstraße 13, 28195 Bremen, - L-AI-288/10 -

gegen

den Landkreis Gifhorn, vertreten durch die Landrätin,  
Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, - 3.2/3360-01 PEP Ze-Benjamin -

Antragsgegner und  
Beschwerdegegner,

Streitgegenstand: Duldung  
- einstweilige Anordnung -

hat das Niedersächsische Obergericht - 4. Senat - am 28. November 2011  
beschlossen:

Auf die Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Braunschweig - 4. Kammer - vom 10. November 2011 geändert.

Der Antragsgegner wird verpflichtet, den Antragsteller bis zum 31. März 2012 zu dulden.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Der Streitwert des Beschwerdeverfahrens wird auf 2.500,- EUR festgesetzt.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

### Gründe

Die Beschwerde des Antragstellers ist begründet. Denn das Verwaltungsgericht hat den Antrag des Antragstellers, den Antragsgegner im Wege einer einstweiligen Anordnung zu verpflichten, gegen ihn keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen durchzuführen, d. h. ihn zu dulden, bei der in diesem Verfahren nur möglichen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage zu Unrecht abgelehnt.

Der Antragsteller hat glaubhaft gemacht, dass seine für den 29. November 2011 geplante Abschiebung nach Nigeria im Hinblick auf die aufenthaltsrechtlichen Schutzwirkungen des Art. 6 Abs. 1 und 2 GG im Sinne des § 60 a Abs. 2 Satz 1 AufenthG rechtlich unmöglich und er daher vorerst zu dulden ist.

Die aufenthaltsrechtlichen Schutzwirkungen des Art. 6 Abs. 1 und 2 GG entfalten sich nicht erst dann, wenn zwischen dem ausländischen Elternteil und seinem sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhaltenden Kind bereits eine tatsächliche persönliche Verbundenheit besteht, auf deren Aufrechterhaltung das Kind zu seinem Wohl angewiesen ist. Die Schutzwirkungen können sich vielmehr auch bereits auf die Phase des Aufbaus der elter-

lichen Beziehung zu dem Kind erstrecken, wenn sich der ausländische Elternteil zur Wahrnehmung seiner elterlichen Verantwortung für sein Kind ernsthaft um den Umgang mit diesem bemüht oder wenn aufgrund des Verhaltens des ausländischen Elternteils vor der Geburt des Kindes davon auszugehen ist, dass er zur Übernahme der elterlichen Erziehungs- und Betreuungsverantwortung bereit ist und diese auch wahrnehmen wird. Ein solcher Fall dürfte hier vorliegen, weil die durch die eidesstattliche Versicherung der Kindesmutter vom 21. November 2011, das Attest der diese behandelnden Frauenärztin Dr. G. vom 5. September 2011 und die Stellungnahme der Hebamme K. vom 29. Oktober 2011 glaubhaft gemachte Unterstützung der Kindesmutter während der Schwangerschaft durch den Antragsteller, insbesondere dessen Anwesenheit bei jeder Schwangerschaftsvorsorge und seine Teilnahme an einem Paarkurs zur Geburtsvorbereitung, für seine Bereitschaft und seinen Willen sprechen, seine elterliche Verantwortung gegenüber seinem am 18. Oktober 2011 geborenen Sohn aktiv wahrzunehmen und seine elterlichen Erziehungs- und Betreuungsaufgaben zu erfüllen. Da sich gegenwärtig aber noch nicht hinreichend sicher beurteilen lässt, ob der Antragsteller, der sich zurzeit in Haft befindet, seinen väterlichen Pflichten auch aus der Haft heraus und nach seiner Haftentlassung kontinuierlich nachkommen wird und ob er im Falle einer längeren Haft dazu überhaupt in der Lage sein wird, ist die Duldung bis zum 31. März 2012 zu befristen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 53 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 52 Abs. 1 GKG.

Die Unanfechtbarkeit des Beschlusses ergibt sich aus § 152 Abs. 1 VwGO und § 68 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG.

Meyer-Lang

Malinowski

Clausen